

Auszug aus dem Tagesbrief 40/20 vom 14.05.2020 zum Corona-Virus

Tragen einer Mund-Nasenbedeckung, Corona-Pandemie, Stand 13.05.2020

Täglich erreichen uns aus dem Mitgliederbereich Anfragen zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung. Deshalb möchten wir Ihnen nochmals einige Informationen zu diesem Thema zusammenfassen

Allgemeine Bestimmungen

a. Empfehlung

Gemäß § 1 Abs. 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung wird dringend **empfohlen**, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen auch einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind. Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-Nasenbedeckung verzichten. Kinder müssen bis zum Erreichen des Grundschulalters keine Mund-Nasen-Abdeckung tragen.

b. Pflicht

Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung **verpflichtend**, eine Mund-Nasen-Abdeckung zu tragen. Das gilt gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung auch für die Teilnahme an Versammlungen, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung beim Besuch von Gedenkstätten, Fachbibliotheken, Bibliotheken, Archiven, Museen, Ausstellungen, Galerien, Ausstellungshäusern und Außenanlagen von Tierparks, Botanischen sowie Zoologischen Gärten, jeweils in geschlossenen Räumen. In Geschäften haben Kunden gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung ebenfalls eine Mund-Nasen-Abdeckung zu tragen.

Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen

§ 3 Abs. 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung bestimmt, dass in allen Betrieben, Einrichtungen und anderen Angeboten und Ansammlungen, außer im allgemeinen Wohnbereich, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung zu berücksichtigen sowie weitere Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung Hygiene des Staatsministeriums für Soziales und

Gesellschaftlichen Zusammenhalt einzuhalten sind. Auch aus den allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes ergibt sich eine besondere Pflicht des Arbeitgebers, für die Beschäftigten Schutzvorkehrungen zu treffen (vgl. unser Tagesbrief 22/20 vom 17.04.2020, dem auch die Hinweise des BMAS beigefügt sind). Der Arbeitgeber ist nach § 3 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Gemäß § 4 Nr. 2, 6 ArbSchG hat der Arbeitgeber bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene und spezielle Gefahren für besonders schutzwürdige Beschäftigtengruppen zu berücksichtigen.

Die vom Bund verabschiedeten SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-standards konkretisieren die allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen und sollen Beschäftigte vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus schützen. Demnach sollen Arbeitgeber zum Beispiel die arbeitsmedizinische Vorsorge ausweiten, den Sicherheitsabstand auch bei der Arbeit gewährleisten, zusätzliche Hygienemaßnahmen treffen und insbesondere dafür sorgen, dass Risikogruppen besonders geschützt werden.

In den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards ist allgemein festgelegt, dass in Zweifelsfällen, bei denen der Mindeststandard nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasenbedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden müssen. In einer betrieblichen Gefährdungsanalyse ist genauer zu bestimmen, wo besonders gefährdete Arbeitsbereiche im Arbeitsalltag vorliegen könnten. Dazu zählen im kommunalen Bereich beispielsweise:

- Zugang zu Rathäusern und Versammlungsstätten
- Treppenhäuser
- Aufzüge
- Zeiterfassungsgeräte
- Pausenräume

Die Arbeitgeber sollten deshalb eine arbeitsschutzrechtliche Gefährdungsanalyse durchführen, um die einzelnen arbeitsschutzrechtlichen Erfordernisse vor Ort in der eigenen Verwaltung abzuwägen und festzulegen. Dazu zählt auch, dass zu prüfen ist, ob gegenüber Risikogruppen Mund-Nasenbedeckungen zu tragen sind.

Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung

Soweit sich eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nicht bereits direkt aus der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ergibt, obliegt es der jeweiligen Kommune vor Ort, ggf. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Kommune ist als Arbeitgeber für die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und sollte anhand einer arbeitsschutzrechtlichen Gefährdungsanalyse feststellen, ob das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung zum Schutz der eigenen Mitarbeiter/innen geboten erscheint, ggf. auch in bestimmten Teilbereichen des Rathauses. Dies gebietet die allgemeine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Gegenüber Besuchern von kommunalen Gebäuden ist der Bürgermeister im Rahmen seines allgemeinen Hausrechtes befugt, entsprechende Anordnungen für besonders gefährdete Bereiche zu treffen.

Dem Bürgermeister steht als Organ der Gemeinde und Leiter der Gemeindeverwaltung ein allgemeines öffentlich-rechtliches Hausrecht gegenüber Personen zu, die mit der Gemeinde im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen in Kontakt treten (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 1970 – VII C 80.67 –, juris). In Ausübung dieses Hausrechtes kann der Bürgermeister auch gegenüber Besuchern das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung anordnen, um Infektionsgefahren für Besucher und für Gemeindebedienstete mit Besucherkontakt zu minimieren. Dieses Verlangen muss jedoch verhältnismäßig sein. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung könnte z. B. dann verhältnismäßig sein, wenn die Zugänge im Rathaus, die Treppenhäuser, die Besucherwartebereiche oder die Büros zur Abwicklung von Einwohnerangelegenheiten – also die Bereiche, wo sich Personen im Rathaus begegnen – beengt sind und durch andere Vorkehrungen die Hygieneabstände von mindestens 1,5 Metern objektiv nicht immer eingehalten werden können. Dieses Verlangen wird auch zumutbar sein, da mit Blick auf die infektionsschutzrechtlichen Pflichten zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung (vgl. Nr. 1 lit. b) ohnehin jeder Besucher im Besitz einer Mund-Nasenbedeckung sein dürfte. Weiter rechtlich abgesichert werden könnte eine solche Vorgabe durch eine entsprechende Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde oder auf deren Internetseite, durch Hinweisschilder im Eingangsbereich sowie durch Hinweise bei der Terminvereinbarung, sofern der Besuch einer vorherigen Terminvereinbarung bedarf.